

Informationen über die Dienstleistung der Bauvorlageberechtigten (Architekten und Ingenieure)

1. Wo sind die Aufgaben und die Tätigkeit der Bauvorlageberechtigten geregelt?

Bauvorlageberechtigte werden im Bereich des Bauordnungsrechts tätig. Das Bauordnungsrecht wird in den Landesbauordnungen und den auf ihrer Grundlage erlassenen Verordnungen geregelt. Da die Rechtsverhältnisse und Aufgaben der Bauvorlageberechtigten in den Ländern weitgehend der Musterbauordnung (MBO) und dem Musterarchitektengesetz (MArchG) entsprechen, werden im Folgenden nur die sich aus diesen Regelungen ergebenden Bestimmungen erläutert. Hinsichtlich der landesrechtlichen Regelungen wird auf die unten stehenden Links verwiesen.

2. Was ist Aufgabe der Bauvorlageberechtigten?

Bauvorlageberechtigte erstellen Bauvorlagen für die nicht verfahrensfreie Errichtung und Änderung von Gebäuden, die bei den Bauaufsichtsbehörden einzureichen sind. Die Bauvorlagen sind Grundlage einer Beurteilung der Zulässigkeit des Bauvorhabens. Die Überwachung der Bauausführung (Bauleitung) gehört nicht automatisch zu den Aufgaben des Erstellers der Bauvorlagen. Für diese Aufgabe können auch andere geeignete Personen beauftragt werden.

3. Wer beauftragt die Bauvorlageberechtigten?

Bauvorlageberechtigte werden nach § 53 MBO durch den Bauherrn beauftragt.

4. Wie können sich Bauvorlageberechtigte um Aufträge bewerben?

Sie müssen sich wie auch sonst eigenständig um Aufträge bei möglichen Auftraggebern bemühen.

5. Kann der Bauherr den Bauvorlageberechtigten selbst auswählen?

Ja, jeder im Land des Bauherrn oder in einem anderen Land zugelassene Architekt oder Bauvorlageberechtigte kann beauftragt werden.

In einzelnen Ländern gibt es außerdem eine so genannte „kleine Bauvorlageberechtigung“. Danach sind auch Angehörige anderer Berufsgruppen berechtigt, Bauvorlagen für bestimmte Baumaßnahmen einzureichen. Nähere Informationen enthalten die Informationsseiten der Länder.

6. Wer darf als Bauvorlageberechtigter beauftragt werden?

Bauvorlageberechtigt ist nach § 65 Abs. 2 MBO, wer

1. die Berufsbezeichnung „Architekt“ führen darf,
2. in die von der Ingenieurkammer geführte Liste der Bauvorlageberechtigten eingetragen ist,
3. die Berufsbezeichnung „Innenarchitekt“ führen darf, für die mit der Berufsaufgabe des Innenarchitekten verbundenen baulichen Änderungen von Gebäuden.

Architekten und Innenarchitekten sind bauvorlageberechtigt, wenn sie nach den Regelungen des Musterarchitektengesetzes als in Deutschland oder einem anderen Staat Niedergelassener diese Berufsbezeichnung führen dürfen.

Ingenieure sind bauvorlageberechtigt, wenn sie in einem Land in die Liste der Bauvorlageberechtigten eingetragen sind.

Personen aus anderen Mitgliedsstaaten der Europäischen Union oder einem nach dem Recht der Europäischen Gemeinschaften gleichgestellten Staat dürfen beauftragt werden, wenn sie eine im Sinne des § 65 Abs. 4 MBO gleichwertige Berechtigung besitzen. Sie müssen das erstmalige Tätigwerden vorher der Ingenieurkammer anzeigen. Die Ingenieurkammer bestätigt auf Antrag den Eingang der Anzeige. Ist die Berechtigung zwar nicht gleichwertig, werden aber tatsächlich die in der Antwort auf Frage 8 genannten Anforderungen erfüllt, wird von der Ingenieurkammer eine entsprechende Bescheinigung ausgestellt.

7. Wie erfolgt die Eintragung in eine Liste der Bauvorlageberechtigten?

Architekten und Innenarchitekten werden durch die Architektenkammer des Landes in die Architektenliste eingetragen, die die Voraussetzungen zur Führung der Berufsbezeichnung überprüft hat. Bei Verlegung der Wohnung oder der beruflichen Niederlassung in ein anderes Land erfolgt die Streichung aus der bisherigen Liste und eine Eintragung in die Liste des Landes der neuen Wohnung oder der neuen Niederlassung. Eine Eintragung in die Listen mehrerer Länder ist nicht vorgesehen.

Sinngemäß das Gleiche gilt für die bauvorlageberechtigten Ingenieure, bei denen die Ingenieurkammer die entsprechende Liste führt.

Bauvorlageberechtigte Personen aus anderen Mitgliedsstaaten der Europäischen Union oder einem nach dem Recht der Europäischen Gemeinschaften gleichgestellten Staat (vgl. Antwort zu Frage 6) werden durch die Ingenieurkammer in ein Verzeichnis eingetragen.

8. Welche Anforderungen müssen Personen erfüllen, die als Bauvorlageberechtigter tätig werden wollen?

Als Architekt kann eingetragen werden, wer ein der Fachrichtung Architektur entsprechendes Studium mit einer mindestens vierjährigen Regelstudienzeit an einer deutschen Hochschule erfolgreich abgeschlossen hat und danach eine mindestens zweijährige praktische Tätigkeit ausgeübt hat; bei den eingeschränkt bauvorlageberechtigten Innenarchitekten (vgl. Antwort zu Frage 6) ist ein Studium mit einer mindestens dreijährigen Studienzeit erforderlich. Die Studienanforderungen können durch gleichwertige Studienabschlüsse anderer Staaten erfüllt werden. Daneben gibt es noch spezielle im Musterarchitektengesetz genannte Möglichkeiten, die Anforderungen zu erfüllen.

Ingenieure können in die Liste der Bauvorlageberechtigten eingetragen werden, wenn sie

1. einen berufsqualifizierenden Hochschulabschluss eines Studiums der Fachrichtung Hochbau (Art. 49 Abs. 1 der Richtlinie 2005/36/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 7. September 2005 über die Anerkennung von Berufsqualifikationen, ABl. L 255 vom 30.09.2005, S. 22) oder des Bauingenieurwesens nachweisen und
2. danach mindestens zwei Jahre auf dem Gebiet der Entwurfsplanung von Gebäuden praktisch tätig gewesen sind.

9. Welche Nachweise müssen bei der Architekten- oder Ingenieurkammer eingereicht werden?

Dem Antrag sind zur Beurteilung der bei Frage 8 genannten Voraussetzungen erforderlichen Unterlagen beizufügen. Nähere Angaben finden sich in der Regel auf den Internetseiten der Architekten- und der Ingenieurkammern der Länder.

10. Welche Rechtsschutzmöglichkeiten bestehen gegen die Versagung einer Eintragung?

Gegen die Entscheidungen der Eintragungsausschüsse der Architekten- und der Ingenieurkammern kann nach § 68 VwGO Widerspruch eingelegt werden. Wird dem Widerspruch nicht stattgegeben, kann dagegen Klage zum Verwaltungsgericht erhoben werden.

11. An wen kann sich der Bauherr wenden, wenn er mit der Tätigkeit eines Bauvorlageberechtigten nicht zufrieden ist?

Bauvorlageberechtigte werden aufgrund eines dem Zivilrecht zuzurechnenden Vertrags beauftragt. Bei Streitigkeiten über die ordnungsgemäße Vertragserfüllung sind wie auch sonst bei zivilrechtlichen Streitigkeiten die Zivilgerichte zuständig.

Stellt eine Schlechtleistung eines Bauvorlageberechtigten auch einen Verstoß gegen Berufspflichten dar, sehen die Architekten- und Ingenieurkammergesetze der Länder Maßnahmen der Kammern vor.

12. Wo können Bauvorlageberechtigte oder Auftraggeber weitergehende Informationen erhalten?

Weitere Informationen gibt es bei der Architekten- oder Ingenieurkammer des jeweiligen Landes.

13. Müssen Bauvorlageberechtigte gegen Schäden versichert sein, die sich aus ihrer Tätigkeit ergeben?

Die Architekten- und Ingenieurkammergesetze der Länder verlangen in der Regel eine ausreichende Berufshaftpflichtversicherung. Teilweise wird die erforderliche Deckungssumme im Kammergesetz oder einer Berufsordnung der Kammer konkretisiert.